

24/SN-59/ME  
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

Zl. 10.862/01-IA10/96

Wien, am 11. Sept. 1996

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>59</u> -GE/19 <u>96</u>
Datum: 18. SEP. 1996
Verteilt <u>19. 9. 96</u>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*Dr. Olesch-Harant*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz  
1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungs-  
dienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der An-  
lage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geän-  
dert wird (ZDG-Novelle 1996) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rimmer*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Wien, am 11.9.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.862/01-I A 10/96

Dr. Brodtrager/6627

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird  
(ZDG-Novelle 1996)

Bezugnehmend auf die do. Note vom 31. Juli 1996, Zl. 95.024/616-IV/11/96/HA, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996), teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Aus Anlaß der Änderung des § 3 Abs 2 (Ausweitung der Dienstleistungsgebiete) wäre es wünschenswert, die Sozialhilfe auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben expressis verbis im Katalog festzuhalten. Diese Dienstleistung wird seit Jahren unter "Sozial- und Behindertenhilfe" subsumiert und trägt der besonderen Verknüpfung von Sozialhilfe und Betriebshilfe in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Dieses Dienstleistungsgebiet kann einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der notwendigen betrieblichen Tätigkeit in landwirtschaftlichen Familienbetrieben darstellen, deren Existenz z. B. durch Tod, Unfall oder längere Erkrankung des Betriebsleiters gefährdet ist. Es wird daher ersucht, den Katalog der Dienstleistungsgebiete dahingehend abzuändern.



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Teletax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

- 2 -

Die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete auf den Umweltschutz und den Naturschutz und Landschaftspflege wird grundsätzlich begrüßt; es wird jedoch vorgeschlagen, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, um welche Dienstleistungen es sich konkret handeln könnte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rinner*